

Beschlussvorlage 2026/5146

Sachgebiet/Aktenzeichen: Sg. 20/	Datum 11.09.2026	öffentlich
Beschluss-, Beratungsgremium Sozialausschuss		Sitzungsdatum 28.09.2026
Top Nr. 6		
Betreff Beschlussfassung über die Förderung der Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe mit Prop e.V. ab 01.01.2027 (B)		

Sachverhalt/Begründung

Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten als Einzelfallhilfe. Dies ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm im Rahmen der §§ 67 – 69 SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Gemäß § 68 SGB XII umfassen die Leistungen alle Maßnahmen, die notwendig sind um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

Die Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege haben eine gemeinsame Bekanntmachung über die Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen vom 2. Oktober 2023 (BayMBL Nr. 518; 2024 Nr. 66) erlassen. Darin heißt es, dass der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs eine besondere Bedeutung zukommen, da sich Art, Form und Maß der Hilfeleistung bei Obdach- und Wohnungslosigkeit nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls richten. Die betroffenen Stellen, insbesondere auch die Sozialhilfeträger, sollen im Zusammenwirken die individuellen Umstände und Ursachen der Notlage klären. Dabei erschöpfen sich die persönlichen Hilfen nicht in Beratung und Aufklärung. Sie erfordern vielmehr tätige Sozialarbeit, die praktische Hilfe und organisatorische Unterstützung, also eine situationsangemessene Betreuung, leistet. Auf die Mitteilungspflichten (Art. 84 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG) und Mitwirkungspflichten (Art. 83 Abs. 1 AGSG) der kreisangehörigen Gemeinden wird hingewiesen.

Die Zuständigkeit für Leistungen wie Beratung, Betreuung sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts liegt beim zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beziehungsweise beim zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger (SGB XII).

Die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten liegt im Aufgabenbereich der örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte).

Dabei kann für kreisfreie Städte das Konzept einer kommunalen Fachstelle zur Vermeidung von Obdach- und Wohnungslosigkeit die organisatorische Grundlage für eine präventive Ausrichtung der Hilfen in Wohnungsnotfällen darstellen. Aufgabe der Fachstelle ist insbesondere die

Beratung zur Vermeidung von Wohnungsverlust und Bekämpfung bestehender Wohnungslosigkeit.

Hierbei besteht aber kein Rechtsanspruch auf institutionelle Förderung der Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe durch den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Der Freistaat Bayern hat im Rahmen einer Anschubfinanzierung von Modellprojekten zur Beratung und Betreuung von wohnungsloser sowie von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen eine Zuwendung im Wege einer Anteilsfinanzierung als Zuschuss bis 31.12.2026 geleistet.

Zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und dem Träger Prop e.V. in Pfaffenhofen besteht eine Vereinbarung über den Betrieb einer Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe bis 31.12.2026.

Die Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe von Prop e.V. in Pfaffenhofen hat am 01.07.2025 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Ohne eine rechtzeitige Anschlussregelung droht zum 01.01.2027 eine Unterbrechung bzw. Einstellung des Beratungsangebots.

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 23.07.2026 wurden folgende mögliche Optionen vorgeschlagen:

- 1) Ende der Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe zum 31.12.2026 ohne weitere Maßnahmen?
- 2) Ende der Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe zum 31.12.2026 und Übernahme der Tätigkeit durch Personal des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm?
- 3) Fortführung der Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe über den 31.12.2026 hinaus als freiwillige Leistung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm mit anteiliger Kostenbeteiligung der Gemeinden?

In der Bürgermeisterdienstbesprechung war man sich einig, dass eine Weiterführung der Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe sinnvoll ist. Die Beteiligung der Gemeinden über die Kreisumlage wurde in Betracht gezogen.

Die Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe der Prop e.V. beantragt ab 01.01.2027 eine Vollzeitstelle nebst Sachkosten.

Ein entsprechender Eigenanteil ist in der Kalkulation berücksichtigt.

Gegenüber früheren Planungen fallen die Personalkosten geringer aus: Eine aktuell tätige Kollegin in der Endstufe verlässt ihre geteilte Stelle zum Jahreswechsel. Die anschließende Neubesetzung der Stelle wird voraussichtlich in einer niedrigeren Eingruppierung erfolgen.

Somit ergibt sich folgende Kalkulation:

Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe für den LK Pfaffenhofen a.d.Ilm	2027
Personalkosten	
Sozialarbeiter_in	
langjährige Erfahrung erforderlich	
1 Vollzeitstelle, 39 Wochenstunden, incl. AGA	
Sozialpädagogin, 19,50 Wochenstunden, Stufe 4	38.300,00 €
Sozialpädag_in, 19,50 Wochenstunden, Stufe 4	38.300,00 €
	<u>76.600,00 €</u>
Sachkosten	
Pauschal 20%	<u>15.320,00 €</u>
Gesamtkosten	91.920,00 €
Eigenmittel (Spenden)	4.500,00 €
Zuwendungsantrag	87.420,00 €
Beispiele Sachkosten:	
Bürobedarf	
Fahrtkosten	
IT, Lizenzen	
Klient_innenbezogene Kosten	
Miete/Nebenkosten	
Tagungen/Seminare/Supervisionen	
Telefon	

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt:

1. Der Sozialausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, wonach die Vereinbarung mit dem Träger sowie die Anschubfinanzierung des Freistaats Bayern für die Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe zum 31.12.2026 auslaufen.
2. Der Sozialausschuss stimmt der anteiligen Finanzierung der Gemeinden des Landkreises über die Kreisumlage zu.
3. Der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm setzt eine Vereinbarung ab dem 01.01.2027 mit dem Träger Prop e.V. zur Übernahme der beantragten Vollzeitstelle nebst Sachkosten auf für die Dauer von 2 Jahren auf.

genehmigt:

Verena Bolsinger
Abteilungsleiterin

Landrat
Albert Gürtner